



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Anne Riecke (FDP)

und Antwort

der Landesregierung – Minister für Landwirtschaft, ländliche
Räume, Europa und Verbraucherschutz (MLLEV)

Entwicklung der Schafhaltung und Maßnahmen gegen die Blauzungenkrankheit in Schleswig-Holstein

1. Wie entwickelt sich der Gesamtbestand von Schafen und die Anzahl von Schäfereien in Schleswig-Holstein seit 2019? Bitte um jährliche Auflistung nach Kreisen und kreisfreien Städten.

Antwort:

Zur Entwicklung des Gesamtbestandes wird auf die nachstehende Tabelle verwiesen.

Schafhaltende Betriebe und Schafsbestand in Schleswig-Holstein¹						
	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Anzahl Betriebe	1.100	1.030	1.050	1.020	920	870
Veränderung in %		-2,4	1,8	-2,2	-10,4	-5,0
Anzahl Schafe	196.500	190.000	193.600	200.000	198.000	180.600
Veränderung in %		-3,3	1,9	3,3	-1,0	-8,8

¹ Statistikamt Nord; Schafbestandserhebung zum 3. November 2024; Schafhaltungen, die weniger als 20 Tiere umfassen und auch keine nennenswerten anderen Flächen oder Tierbestände aufweisen, blieben in der Auswertung unberücksichtigt).

Die Daten nach Kreisen und kreisfreien Städten wurden letztmalig im Rahmen der Landwirtschaftszählung (LZ) 2020 vom Statistikamt Nord erhoben. Es wird auf die Tabelle in Anlage 1 verwiesen.

2. Wie viele Schäfereien nutzen für die Beweidung öffentliche Flächen und welche Pachteinahmen werden dadurch seit 2019 erzielt? Bitte um monatliche Auflistung mit Anzahl der Schafe und Differenzierung nach Flächeneigentümer (z.B. Bund, Land, Kommune) sowie Flächentyp (z.B. Deich).

Antwort:

Es nutzen 127 Schäfereien für die Beweidung landeseigene Deichflächen an der West- und Ostküste. Jährlich wurden seit 2019 Pachteinahmen in Höhe von 225.890 € erzielt. Für den Zeitraum 2019 bis 2024 ergeben sich somit Pachteinahmen in Höhe von 1.355.340 €.

Die Pacht wird jährlich fällig (Oktober), eine monatliche Auflistung ist daher nicht möglich. Die Anzahl der Schafe, die sich auf den Flächen befinden, sind der Landesregierung nicht bekannt.

Weitere Pachtflächen des Landes in der Verwaltung des LKN.SH bestehen aus Grün- und Ackerland (Flächen für zukünftige Baumaßnahmen). Diese werden nur zur landwirtschaftlichen Nutzung überlassen. Eine Schafhaltung ist daher auch auf den Flächen möglich. Die tatsächliche Nutzung wird nicht gemessen, hier besteht keine Meldepflicht.

Auf den landeseigenen Liegenschaften in der Verwaltung des Landesamtes für Umwelt (LfU) werden aktuell 737 ha an fünf Schäfereien verpachtet. Auf diesen Flächen wurde/wird in den Jahren von 2019 bis einschließlich 2025 309.835 € Pacht eingenommen. Dies macht einen Durchschnitt von 60 €/ha/Jahr. Die Anzahl der Schafe, die sich auf den Flächen befinden, sind der Landesregierung nicht bekannt.

3. Wie entwickelt sich die Betroffenheit Schleswig-Holsteins durch die Blauzungenkrankheit seit 2023? Bitte detaillierte Auflistung betroffener Schäfereien und der Anzahl betroffener Schafe nach Kreisen und kreisfreien Städten, monatlichen Erkrankungs- und Sterbefällen sowie Differenzierung nach diagnostiziertem Serotyp.

Antwort:

Es wird auf die Tabelle in Anlage 2 verwiesen. Erfasst sind alle schafhaltenden Betriebe jeglicher Größe.

Der erste Nachweis einer Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit in Schleswig-Holstein wurde im aktuellen Seuchengeschehen am 08.08.2024 festgestellt. Es handelt sich um Serotyp 3 des Virus der Blauzungenkrankheit

(BTV-3).

Die amtliche Feststellung basiert auf einem labordiagnostischen Nachweis an einer Stichprobe von Tieren eines Bestands. Nur die positiv getesteten Tiere werden bei der amtlichen Feststellung erfasst.

Außerdem wird bei der amtlichen Feststellung von BTV durch die zuständigen Behörden einmalig die Anzahl an Tieren erfasst, die zum Zeitpunkt der Feststellung im Bestand erkrankt und verendet waren. Da eine Feststellung in der Frühphase einer Infektion im Bestand erfolgt und es sich um eine Momentaufnahme handelt, sind diese Zahlen nicht aussagefähig. Für die Schafhaltenden besteht daneben keine Verpflichtung zur Meldung des Verlaufs einer Infektion im Bestand in der Datenbank des Herkunftssicherungs- und Informationssystems für Tiere (HI-Tier).

Die Zahl der insgesamt betroffenen Schafe kann daher nicht bestimmt werden.

4. Welche Maßnahmen zum Schutz der Tiere werden durch die Landesregierung seit wann und in welcher Form umgesetzt? Bitte um differenzierte Darstellung der Maßnahmen (z.B. Impfkampagne, Aufklärungskampagne) und der finanziellen Aufwendungen.

Antwort:

Die Landesregierung hat aufgrund des Risikos bereits mehrere Monate vor dem Ersteintrag von BTV-3 nach Schleswig-Holstein Pressemitteilungen mit dem Hinweis auf das gestiegene Infektionsrisiko und die Bitte um Wachsamkeit in Tierbeständen sowie zur Untersuchung auffälliger Tiere veröffentlicht.

Seither erfolgen fortlaufend weitere Pressemitteilungen mit kontinuierlichen Informationen zu aktuellen Entwicklungen hinsichtlich des Einsatzes von Impfstoffen und der Bezuschussung durch das Land – stets verbunden mit einem dringenden Appell zur Impfung. Die Impfung wurde wiederholt als effektivste und einzige Möglichkeit, die Bestände wirksam vor BTV-3 zu schützen, herausgestellt und beworben. Auch in 2025 erfolgte bereits erneut vor Beginn der Gnitzensaison ein Appell zur Impfung. Zudem werden Informationen zu möglichen ergänzenden Präventionsmaßnahmen (u.a. zum Einsatz von Repellentien) und zum Infektionsgeschehen im Land gegeben. Neben den Pressemitteilungen erfolgen Informationen auf der Homepage des MLLEV und durch Veröffentlichung von Artikeln im Bauernblatt.

Mit dem Eintrag der Blauzungenkrankheit nach Schleswig-Holstein wurde ein Bürgertelefon eingerichtet, um u.a. Fragen von Tierhaltenden und weiteren Bürgerinnen und Bürgern zu klären.

Innerhalb der Landesregierung sowie mit Kreisveterinärbehörden, Verbänden und Tierärzteschaft und weiteren relevanten Akteuren erfolgte zudem bereits

deutlich vor einem Eintrag von BTV-3 nach Schleswig-Holstein eine kontinuierliche Information und Austausch. Seit der direkten Betroffenheit des Landes findet zudem eine gegenseitige Information über das Seuchengeschehen und die dahingehenden Maßnahmen statt.

Die Landesregierung hat sich bereits früh und mit Nachdruck beim BMEL für eine schnelle Einsatzmöglichkeit von Impfstoffen in Deutschland eingesetzt. Durch die frühzeitigen Vorbereitungen der Landesregierung konnte bereits am Tag des Inkrafttretens (07.06.2024) der Eilverordnung des BMEL zur Gestattung der Anwendung von drei Impfstoffen die Allgemeinverfügung des MLLEV zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit veröffentlicht werden. Mit der Allgemeinverfügung wurde den Tierhaltenden frühzeitig die Möglichkeit eröffnet, ihre empfänglichen Tiere gegen BTV-3 impfen zu lassen. Die Landesregierung hat sich zugleich frühzeitig für eine Verlängerung der Eilverordnung ausgesprochen.

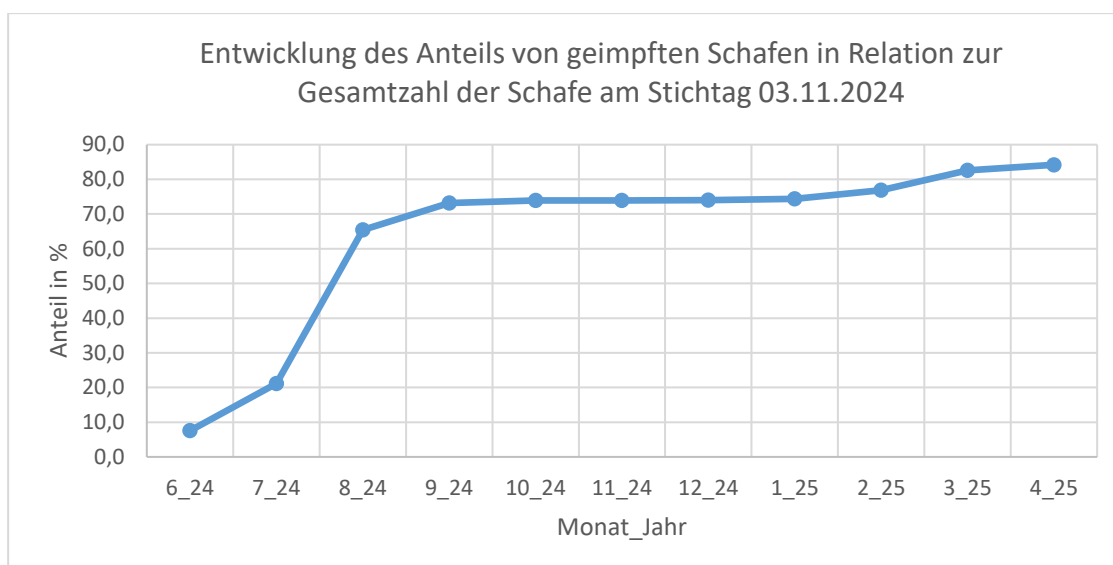
Um einerseits die Tierhaltenden finanziell zu entlasten und andererseits die Motivation zur Impfung zu erhöhen, zahlt die Landesregierung außerdem einen Zuschuss zur Impfung. Hierfür stellt das Land Finanzmittel in Höhe von 1,4 Mio. Euro bereit.

Die Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen zur Impfung gegen den Serotyp 3 des Virus der Blauzungenkrankheit wurde am 03.07.2024 unterzeichnet und die Zuwendung gilt für alle BTV-3-Impfungen, die ab Inkrafttreten der Allgemeinverfügung des MLLEV zur Genehmigung der Impfung gegen BTV-3 erfolgt sind bzw. erfolgen und die zu einer Grundimmunisierung der Rinder-, Schaf- und Ziegenbestände führen. Die Zuwendung wird unbürokratisch als Gutschrift auf die Beiträge zum Tierseuchenfonds gewährt, ein Antrag ist nicht erforderlich. Die einzige Voraussetzung ist, dass die Impfungen in der HI-Tier-Datenbank dokumentiert sind.

5. Wie entwickelt sich die Impfabdeckung gegen die Blauzungenkrankheit bei Schafen seit 2023 nach Kalendermonaten und welche Haltung vertritt die Landesregierung hinsichtlich einer möglichen Impfpflicht gegen die Blauzungenkrankheit?

Antwort:

Es wird auf die nachstehende Grafik aus der Datenbank HI-Tier verwiesen.



Mit der Möglichkeit der Impfung gegen das Virus der Blauzungenkrankheit (BTV-3) ab Juni 2024 stieg der Anteil der geimpften Tiere bezogen auf die am Stichtag 03.11.2024 beim Tierseuchenfonds gemeldete Anzahl an Schafen stark an und erreichte am 15.04.2025 84 %.

In der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 wird die Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit als Seuche der Kategorie C gelistet, für die ein optionales Tilgungsprogramm möglich ist. Eine Impfpflicht steht dazu derzeit in keinem angemessenen Verhältnis. Zudem fehlen derzeit noch bestimmte Daten zu den drei Impfstoffen, die Voraussetzung für ein Impfkonzzept wären. Den Tierhaltenden steht es offen, ihre Tiere durch eine Impfung wirksam zu schützen.

6. Hat die Landesregierung eine Prüfung vorgenommen, die von der Blauzungenkrankheit betroffenen Schäfereien finanziell zu unterstützen? Wenn ja, wann und mit welchem Ergebnis wurde die finanzielle Unterstützung für die Schafbeweidung auf Landesschutzdeichen und die Schafbeweidung auf anderen Flächen geprüft? Wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Die Landesregierung hat im Dezember 2024 die Möglichkeit geprüft, den von der Blauzungenkrankheit betroffenen Schäfereien eine Unterstützung aus Restmitteln der ELER-Förderung 2014-2022 zu gewähren. Die Europäische Kommission hatte im Herbst 2024 angeboten, dass die Mitgliedsstaaten unter gewissen Voraussetzungen die Restmittel aus der ELER-Förderung 2014-2022 zur Unterstützung nach Naturkatastrophen verwenden können. Die Prüfung der Landesregierung hat jedoch ergeben, dass Tierseuchen, wie die Blauzungenkrankheit, nicht unter die Definition der Naturkatastrophe fallen. So beinhaltet das EU-Beihilferecht eine klare Trennung zwischen Tierseuche und Naturkatastrophe.

Den Pächtern wurde jedoch mit Auftreten der Blauzungenkrankheit seitens des LKN.SH die Möglichkeit der Stundung der Pacht für 2024 bis Januar 2025 eingeräumt. Von dieser Möglichkeit ist nur in geringem Umfang Gebrauch gemacht worden.

Aufgrund der starken Betroffenheit der Schafhaltenden im Zusammenhang mit der Blauzungenkrankheit hat das MEKUN im Weiteren entschieden, den Schafhaltenden für das Jahr 2025 die Pachtzahlungen für Pachtflächen zu erlassen.

7. Hat die Landesregierung Vorsorgeplanungen für eine gegebenenfalls erforderliche maschinelle Walzung und Mähmaßnahmen der Deiche auf Grund eingeschränkter Möglichkeiten der Schafhaltung unternommen? Wenn ja, mit welchem Ergebnis und mit welchen finanziellen Mehrkosten rechnet die Landesregierung im Bedarfsfall? Wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Die Hochphase der Blauzungenkrankheit in 2024 hat bisher keinen Einfluss auf den Zustand der Landesschutzdeiche genommen.

Durch den LKN.SH wurde in 2024 jedoch vorsorglich ein weiteres Anbaugerät (Wiesenwalze, B=2,70 m, 21.765,10 €) zur maschinellen Bearbeitung der Landesschutzdeiche durch die eigenen Baubetriebe beschafft, um hier perspektivisch bei potenziellen Problemen im Bereich der Schafsbeweidung und der damit verbundenen Deichunterhaltung leistungsfähiger zu sein. Ob bzw. inwieweit dieses Jahr Maßnahmen durch die zuständigen Baubetriebe getroffen werden müssen, ist derzeit noch nicht absehbar. Ob und in welchem Umfang mit Mehrkosten zu rechnen ist, kann derzeit ebenfalls nicht abschätzbar werden, da dies von der weiteren Entwicklung der Blauzungenkrankheit abhängig ist und ob ggf. auftretende Mehraufwände durch die Baubetriebe des LKN.SH abgefangen werden könnten oder Dritte beauftragt werden müssten.

8. Gibt es Koordinierungsprozesse, Abstimmungen oder Initiativen für ein Gesamtkonzept zur Tilgung der Blauzungenkrankheit auf Bund-Länder-Ebene und europäischer Ebene? Wenn ja, in welcher Form beteiligt sich die Landesregierung seit wann an diesen Prozessen und mit welchen konkreten Vorschlägen bringt sich die Landesregierung in diese Prozesse ein? Wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Vorangestellt wird, dass nach den Vorgaben des EU-Tiergesundheitsrechts für die Blauzungenkrankheit nun ein optionales und kein verpflichtendes Tilgungsprogramm mehr vorgesehen ist. Auf einzelbetrieblicher Ebene ist ein

Schutz der Tiere durch die Möglichkeit der Impfung gegeben. Es wird auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen.

Für ein optionales Tilgungsprogramm ist zu berücksichtigen, dass es sich um eine durch Vektoren (Gnitzen) übertragene Infektion handelt, die bereits in verschiedenen europäischen Staaten auftritt und in diesem Jahr eine weitere Ausbreitung in Europa erwarten lässt. Daher ist ein optionales Tilgungsprogramm nur im europäischen Kontext sinnvoll. Dabei sind Aufwand, Nutzen und Erfolgsaussichten eines Tilgungsprogramms abzuwägen.

Die EU koordiniert derzeit die Überlegungen zum weiteren Umgang mit BTV auf Ebene der Mitgliedsstaaten. Ein optionales Tilgungsprogramm vonseiten mehrerer Mitgliedstaaten ist derzeit nicht absehbar.

Die Landesregierung beteiligt sich fortlaufend auf Bund-Länder-Ebene an Abstimmungs- und Entscheidungsprozessen zu den im Umgang mit der Blauzungenkrankheit relevanten Themen.

Anlage 1 - Landwirtschaftliche Betriebe mit Schafhaltung und Schafbestand am 1. März 2020 nach regionaler Einheit								
Lfd. Nr.	Regionale Einheit	Merkmal	Insgesamt	Und zwar				
				Schafe unter 1 Jahr	Mutterschafe 1)			Schaf- böcke, Hammel und andere Schafe
					zusammen	Milch- schafe	andere Mutter- schafe	
			1	2	3	4	5	6
1	Schleswig-Holstein	Betriebe	1 627	1 057	1 506	10	1 498	1 052
		Tiere	213		136		136	
			452	71 115	741	610	131	5 596
2	Flensburg, Stadt	Betriebe	1	-	-	-	-	1
		Tiere	.	-	-	-	-	.
3	Kiel, Landeshauptstadt	Betriebe	3	-	2	-	2	3
		Tiere	.	-	.	-	.	7
4	Lübeck, Hansestadt	Betriebe	8	2	8	-	8	6
		Tiere	397	.	312	-	312	.
5	Neumünster, Stadt	Betriebe	1	-	1	-	1	-
		Tiere	.	-	.	-	.	-
6	Dithmarschen	Betriebe	250	182	240	1	239	163
		Tiere	62 202	22 497	38 666	.	.	1 039
7	Herzogtum Lauenburg	Betriebe	53	34	49	-	49	33
		Tiere	2 823	952	1 743	-	1 743	128
8	Nordfriesland	Betriebe	506	359	492	5	489	331
		Tiere	94 308	29 501	62 537	312	62 225	2 270
9	Ostholstein	Betriebe	94	49	76	-	76	59
		Tiere	3 406	1 101	2 161	-	2 161	144
10	Pinneberg	Betriebe	63	43	58	-	58	48
		Tiere	10 395	4 059	5 952	-	5 952	384

Drucksache 20/3149

Schleswig-Holsteinischer Landtag - 20. Wahlperiode

Anlage 1 zur Kleinen Anfrage der Abgeordneten Anne Riecke (FDP) – Entwicklung der Schafhaltung und Maßnahmen gegen die Blauzungenkrankheit in Schleswig-Holstein

Landwirtschaftliche Betriebe mit Schafhaltung und Schafbestand am 1. März 2020 nach regionaler Einheit

11	Plön	Betriebe	78	38	66	-	66	41
		Tiere	2 411	550	1 700	-	1 700	161
12	Rendsburg-Eckernförde	Betriebe	173	101	154	2	152	114
		Tiere	11 451	3 288	7 691	.	.	472
13	Schleswig-Flensburg	Betriebe	156	95	143	1	142	102
		Tiere	12 396	4 510	7 603	.	.	283
14	Segeberg	Betriebe	70	45	62	1	61	50
		Tiere	2 300	.	1 341	.	.	.
15	Steinburg	Betriebe	119	79	110	-	110	75
		Tiere	9 880	3 509	6 074	-	6 074	297
16	Stormarn	Betriebe	52	30	45	-	45	26
		Tiere	1 435	400	924	-	924	111

1) Einschließlich bereits gedeckter Schafe unter 1 Jahr.

Anlage 2 - Zahl der Schafhaltungen mit BTV- Feststellung in Schleswig-Holstein im Zeitraum 08.08.2024 bis 15.04.2025 nach Kreisen und kreisfreien Städten

Kreis	Aug 24	Sep 24	Okt 24	Nov 24	Dez 24	Jan 25	Feb 25	Mrz 25	Apr 25	Summe betroffene Betriebe (Schaf)
Dithmarschen	45	76	5	3		1	2			132
Flensburg,Stadt		1								1
Herzogtum Lauenburg	15	11	2		2	1				31
Kiel,Stadt			1							1
Lübeck,Stadt	2	4								6
Neumünster,Stadt		1								1
Nordfriesland	122	125	4	4	1	8	2			266
Ostholstein	1	21	4							26
Pinneberg	16	4					1			21
Plön	1	18	7	1	2					29
Rendsburg-Eckernförde	11	72	19	2	1	2	1	1	1	110
Schleswig-Flensburg	7	35	6							48
Segeberg	5	29	3	1						38
Steinburg	27	28	6	2		1	1	2		67
Stormarn	9	24	2							35
Summe	261	449	59	13	6	13	7	3	1	812